### Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tennis-Club (TC) Malmsheim.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter der Nr. VR 491 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 71272 Renningen-Malmsheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Tennis-Club Malmsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
  - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In besonderen Fällen kann eine Aufwandsentschädigung durch den Vorstand festgelegt werden.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch solche Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gruppieren sich in:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) passive/fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) juristische Personen
- (2) Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Ausschuss, welcher durch Beschluß über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Annahme des Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich durch ein Ausschussmitglied. Mit Zugang dieser Erklärung hat der Bewerber die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Satzung erworben. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt darüber hinaus die Bezahlung der Aufnahmegebühr voraus.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Der Ausschuss kann Sondermitglieder in den Verein aufnehmen, die nicht den Kriterien des § 3 Abs. 1 entsprechen. Die Anzahl der Sondermitglieder darf höchstens 15 % der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 betragen.

Sondermitglieder sind insbesondere:

- a) Probemitglieder für ein Kalenderjahr
- b) Mitglieder aus anderen Tennisvereinen als Mannschaftsspieler
- c) Trainer, die für den Tennis-Club Malmsheim tätig sind.

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 b) und § 3 Abs. 5 haben das aktive und passive Wahlrecht und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht besteht jedoch nur für voll geschäftsfähige natürliche Personen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 b) sind in der Jugendordnung des Tennis-Clubs Malmsheim geregelt.
- (3) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c) haben Anspruch darauf, die sportlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse zu benutzen.
- (4) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen und zur Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an den Verein für sämtliche finanziellen Forderungen des Vereins verpflichtet.
- (5) Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) wird bestimmt, daß sich der Tennis-Club Malmsheim e.V. den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

(6) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

## § 5 Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Zahlung befreit.
- (2) In besonderen F\u00e4llen kann die Mitgliederversammlung f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke die Erhebung einer Umlage beschlie\u00dfen und den Kreis der zur Errichtung der Umlage verpflichteten Mitglieder bestimmen.
- (3) Über Stundung und Nachlaß bei Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen beschließt in besonderen Fällen der Ausschuss.
- (4) Jedes Mitglied ist erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrags auf der Tennisanlage spielberechtigt.
- (5) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) aktive Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 65. Lebensjahr Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Über Anzahl und Wert der Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind dem Verein zu vergüten.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ausschuss zu erklären. Er kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Es erfolgt keine Rückvergütung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr oder der Umlagen. Ausnahmen kann der Ausschuss bei Härtefällen bezüglich des Jahresbeitrages zulassen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt:
  - a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen oder gegen die Satzung einer juristischen Person, welcher der Verein angehört;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins;
  - c) Verzug mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, von Umlagen und/oder der Erteilung der Abbuchungsermächtigung gemäß § 4 Abs. 4.
- (4) Der Ausschuss kann ein Mitglied ohne weiteres ausschließen, wenn dieses nach zweimalig versandter Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Umlage und/oder der Erteilung der Abbuchungsermächtigung in Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Schuld nicht beglichen ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der erste Vorsitzende hat den Ausschließungsantrag dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und ihm vor der Entscheidung des Ausschusses die Gelegenheit zur Rechtfertigung in schriftlicher oder mündlicher Form zu geben.
- (6) Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig und mit einer Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden mit einfacher Mehrheit und sind bei Anwesenheit von 2/3 der Ausschussmitglieder beschlußfähig.

### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuß

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied (Mitglied gem. § 3, ausgenommen § 3 Abs. 1 b) und § 3 Abs. 5) hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme eines stimmberechtigten Mitgliedes vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Vorstand/ Ausschuss übertragen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes/Ausschusses
  - c) Beschlußfassung über den Haushalt

- d) Festlegung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, eventueller Umlagen, Anzahl und Wert der Arbeitsstunden
- e) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschluß über die Aufnahme von Rechtsverbindlichkeiten. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb oder der Verkauf bzw. die sonstige Verfügung über Grundstücke sowie die Aufnahme von Krediten, wobei die Mitgliederversammlung einen Kreditrahmen für das einzelne Vorhaben festlegt.

# § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Renningen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorschuss fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Darüber hinaus ist auf schriftlichen Antrag von mindestens ¼der stimmberechtigten Mitglieder, der beim ersten Vorsitzenden einzureichen ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser Antrag muß die Tagesordnung mit den entsprechenden Anträgen, über welche abzustimmen ist, enthalten. Die Einberufungsfrist kann erforderlichenfalls kürzer als zwei Wochen sein.

# § 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 
  3/der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

# § 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Ausschußmitglied geleitet.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- (3) Bei Wahlen von Vorstands- und Ausschußmitgliedern wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen. Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung für den Wahlgang gewählt werden. Der Wahlausschuß leitet den Wahlgang, zählt die Stimmen aus, stellt die Rechtmäßigkeit des Wahlvorganges fest und gibt durch den Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt. Der Gewählte hat gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl zu erklären.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlausschuß. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erreicht ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

# § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Vorstand gem. § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten darf.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen und über Grundstücke sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die einen Wert von 2.500,00 € übersteigen, aber nicht zu den jährlich wiederkehrenden, laufenden Betriebsausgaben gehören, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlußfähigen Ausschuss-Versammlung.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Vereinsaufgaben Mitarbeiter als Hilfe heranzuziehen, sowie für bestimmte Aufgaben zu seiner Beratung aus der Mitgliedschaft Beratungsgremien zu bilden.
- (6) Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den ausgeschiedenen Vorsitzenden neu zu wählen hat.

### § 13 Ausschuß

- (1) Der Ausschuß leitet die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Ausschuß besteht aus
  - a) dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden
  - b) dem Kassierer
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Leiter des Vergnügungsausschusses
  - g) dem Mitgliederverwalter.
- (3) Den Vorsitz im Ausschuß führt der erste Vorsitzende. Im Fall seiner Verhinderung treten die anderen Ausschußmitglieder in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in § 13 Abs. 2 der Satzung an seine Stelle.
- (4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der Ausschußsitzung.
- (5) Bei Ausscheiden eines anderen Ausschußmitgliedes, als eines der Vorsitzenden, wird dieses durch Zuwahl durch den Restausschuss ersetzt, maximal bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Der erste Vorsitzende, der Kassierer, der Leiter des Vergnügungsausschusses und der Mitgliederverwalter werden in ungeraden, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und der Sportwart in geraden Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder und Ausschußmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer werden in den Jahren gewählt, in denen ein erster Vorsitzender zu wählen ist.

## § 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese haben jederzeit das Recht zur Prüfung der Kasse und der Rechnungsbelege. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Kassierers.
- (2) Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses sein.

#### § 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung und deren Beschluß möglich. Sie erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt er als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch den ersten Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Sie dürfen beim Vereinsregister nur dann angemeldet werden, wenn das Finanzamt die Änderung der Satzung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit für unbedenklich hält.

# § 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung über den Antrag auf Auflösung des Vereines hat schriftlich zu erfolgen. Erreicht ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt er als abgelehnt.
- (2) Die Liquidation des Vereines erfolgt durch den Ausschuss.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass die Deutsche Krebshilfe e.V. wegfällt, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Inkrafttreten